

Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs

Legende: Am 26. Oktober 1955 nimmt der österreichische Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität des Landes an.

Quelle: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 4. November 1955, Nr. 57; 1955. Jg. Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei. "Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs", p. 115.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/bundesverfassungsgesetz_vom_26_oktober_1955_uber_die_neutralitat_osterreichs-de-670aa09c-4d4b-451a-84f2-23f2f9c8cb06.html

Publication date: 02/07/2015

Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.